

WENN DIE AHV ZUR EXISTENZSICHERUNG NICHT REICHT

USTER Der Seniorenrat Uster vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Menschen. Er informiert auch über Themen, die ältere Menschen interessieren – etwas über die AHV und Ergänzungsleistungen.



Der Seniorenrat Uster setzt sich für die älteren Menschen in Uster ein. Grafik: PD

Da AHV und die 1985 eingeführte Pensions-Renten nicht immer ausreichen, um den Rentnerinnen und Rentnern die notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Seit 1966 hat der Bund und die Kantone solche eingerichtet, damit alle einen würdigen finanziell gesicherten letzten Lebensabschnitt leben können.

■ Was sind Ergänzungsleistungen?

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind einer der Grundpfeiler der schweizerischen sozialen Sicherheit. Sie sichern den Bezügerinnen

und Bezüger von AHV/IV Renten, die nicht in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse zu decken, ein angemessenes Einkommen. Deren Einführung fand 1966 statt.

■ Warum Ergänzungsleistungen?

In der Schweiz leben, gemäss einer Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW; 2023) im Auftrag der Pro

Senectute über 230 000 Menschen, welche Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, diese aber nicht einfordern. Das bedeutet, dass eine beachtliche Anzahl ältere Menschen, sei es aus Scham, Angst vor Sozialgängen oder mangelndem Wissen auf Geld verzichten, welches ihnen zusteht. Die Folgen davon sind Rückzug in die eigenen Wände, keine sozialen Kontakte und im schlimmsten Fall Einsamkeit und Krankheit.

■ Wer ist berechtigt Ergänzungsleistungen zu beantragen?

Auf Ergänzungsleistungen besteht ein rechtlicher Anspruch. Voraussetzung ist der Bezug einer AHV/IV-Rente. Ein Anspruch besteht jedoch nur bei Personen mit Vermögen unter 100 000 Franken (200 000 Franken für Paare). Die anerkannten Ausgaben umfassen einen Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf, die Wohnkosten bis zu einem Höchstbetrag und die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Als Einkommen

werden Renten der AHV/IV, der beruflichen Vorsorge sowie ein allfälliges Erwerbseinkommen angerechnet. Die Armutsgrenze liegt bei 2279 Franken pro Monat für Alleinstehende. Für Ehepaare liegt die Einkommensgrenze bei 2506 Franken im Monat.

■ Anmeldung für Ergänzungsleistungen = Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die berechtigte Person erhält am Schalter Nr. 10, Abteilung Soziales, in der Schalterhalle im Stadthaus Uster die entsprechenden Unterlagen.

■ Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich Ergänzungsleistungen nicht selbstständig beantragen kann?

Der Aufwand für einen Antrag ist gross und oft sind ältere Person nicht mehr in der Lage, die Formalitäten auszufüllen. Die Pro Senectute hilft und unterstützt, die Formalitäten zu erledigen.

SENIORENRAT USTER